

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades des Marktes Waidhaus

(Bäder- Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) erlässt der Markt Waidhaus folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt der Markt Waidhaus Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Freizeitanlage und das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Nutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

(4) Die Kostenerstattungspflicht nach § 6 Abs. 6 entsteht mit der Verursachung. Die für die Beseitigung der Schäden erforderlichen Aufwendungen werden mit ihrer Bekanntmachung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Saison- und Familienkarten werden mit Lichtbild ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des anteilig entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres, Rentner, sowie für Inhaber der Ehrenamtskarte. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Jugendliche mit Ehrenamtskarte erhalten freien Eintritt.

(4) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte und Rentner haben auf Verlangen einen amtlichen Nachweis vorzulegen.

Inhaber der Ehrenamtskarte haben diese als Nachweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe (einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer)

(1) Eintrittsgebühren für die Freizeitanlage Bäckeröd mit Freibad werden während der Badesaison für die Öffnungszeiten täglich von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr erhoben. Verkauf von Gebührenkarten und Einlass erfolgt bis 19:30 Uhr.

Personengruppe	Einzelkarte	Zehnerkarte	Saisonkarte
Erwachsene ab 17:00 Uhr	3,50 € 2,50 €	25,00 €	35,00 €
Jugendliche von 6 bis 18 Jahre ab 17:00 Uhr	2,50 € 2,00 €	18,00 €	25,00 €
Kinder von 0 bis 6 Jahre	Frei	Frei	Frei

(2) Familienkarten (mindestens 2 Familienmitglieder über 6 Jahre) werden als Saisonkarten für jedes Familienmitglied (mit Lichtbild) ausgegeben und in der Gesamtsumme um 50 % ermäßigt.

(3) Sonnenschirme und Liegen kosten je 2,00 €/Tag zzgl. 3,00 € Pfand.

(4) Der Besuch der Freizeitanlage Bäckeröd ohne Freibadnutzung (z. B. Biergarten, Vitalpark) ist frei.

(5) Für den ausgegebenen Schlüssel eines Garderobenschrankes ist eine Sicherheitsleistung in der angegebenen Höhe zu hinterlegen. Bei Verlust des Schlüssels oder Beschädigung des Schlüssels oder des Schrankes wird dieser Betrag einbehalten und entsprechender Wertersatz nachgefordert.

(6) Für die Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtung wird vom Verursacher Kostenersatz in Höhe des für die Instandsetzung oder Beseitigung entstandenen Aufwands verlangt.

(7) Weitere Gebühren werden von den jeweiligen Badegästen gesondert erhoben, welche Freizeit- und Spielanlagen benützen oder Gegenstände ausleihen für die der Markt Waidhaus gesonderte Benützungsgebühren festgelegt hat.

§ 7 Mehrwertsteuer

Die in der Gebührensatzung bezeichneten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bäder-Gebührensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Waidhaus, den 20.05.2021

MARKT WAIDHAUS



Markus Bauriedl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

